

2339/J XXII. GP

Eingelangt am 17.11.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

Des Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend

Vollziehung der Investitionszuwachsprämie

Im Zuge der Erlassung eines Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2002 (HWG 2002) wurde eine befristete Investitionszuwachsprämie in Höhe von 10 % eingeführt (§ 108e EStG). Mit dem Wachstums- und Standortgesetz 2003 (WaStoG 2003) wurde der Anwendungsbereich der Prämie um ein Jahr verlängert.

Das Gesetz schließt Leasinggesellschaften und neu gegründete Gesellschaften von der Geltendmachung der Investitionszuwachsprämie nicht aus. Dagegen kommt nach der Meinung des Bundesministeriums für Finanzen, die in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000 Rz 8221 bis 8229a) veröffentlicht worden ist, die Investitionszuwachsprämie auf neu gegründete Unternehmen „grundätzlich nicht in Betracht“, außer die Neugründung war „eindeutig betriebswirtschaftlich sinnvoll“, was insbesondere im Bereich der Leasingwirtschaft nicht der Fall wäre (EStR 2000 Rz 8223). Diese Voraussetzungen sind gesetzlich nicht vorgesehen (*Doralt*, Investitionszuwachsprämie: Widersprüche bei Unternehmensgründungen und beim Investitionszuwachs, RdW 2004, 307; *Doralt*, EStG-Kommentar, § 108e Tz 2; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG-Kommentar, § 108e Tz 3; *Hilber*, Prämienbegünstigter Investitionszuwachs, SWK 2002, 1324). Dieser in der Literatur vertretenen Meinung hat sich der UFS vollinhaltlich angeschlossen (RV/1050-W/03 vom 25.10.2004).

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

- 2) Sind die Kosten für die Investitionszuwachsprämie seitens des BMF zu niedrig budgetiert worden, wenn ja, warum und bzw. ist das der Anlass für die Sonderprüfung?
- 3) Stimmt es, dass die geltend gemachten Investitionszuwachsprämien unter Berufung auf eine höchstwahrscheinlich gesetzwidrige Auslegung nachträglich aberkannt werden sollen?
- 4) Wie können Sie diese Vorgangsweise im Lichte des in Österreich geltenden Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) rechtfertigen?
- 5) Kennen Sie das UFS-Erkenntnis vom 25.10.2004 und wenn ja, wird das Finanzministerium seine Meinung nach diesem jüngsten UFS-Erkenntnis überdenken und wenn nein, warum nicht?